



DER PRÄSIDENT

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-225 / 226
Telefax 0651 9494-210
thomas.linnertz@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Aktenzeichen :45-171-12-1/20

Trier, 17. März 2020

Allgemeinverfügung

Auf der Grundlage von § 12 Ladenöffnungsgesetz (LadöffnG) Rheinland-Pfalz vom 21. November 2006 (GVBl. Nr. 18 vom 28.11.2006, S. 351) wird folgende Ausnahmegewilligung von den Vorschriften des § 3 LadöffnG erteilt:

Die Verkaufsstellen im Land Rheinland-Pfalz für die Abgabe von **Lebensmitteln, Getränken, Sanitätsbedarf, Drogerieartikeln, Bau-/Gartenbaubedarf, Zeitungen und Tierbedarf** dürfen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs an allen **Sonn- und Feiertagen bis einschließlich 19.04.2020 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr** für den Verkauf von Waren geöffnet sein.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf den Internetplattformen des Landes www.add.rlp.de und www.rlp.de in Kraft.



Nach Ziffer 3.9.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ArbSchZuVO) vom 24. April 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2017 (GVBl. S. 328), ist für Ausnahmegewilligungen nach § 12 Satz 1 LadöffnG die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuständig. Es handelt sich vorliegend gemäß § 12 LadöffnG um die Bewilligung von Ausnahmen in „Einzelfällen“, und zwar in der Form einer hier zulässigen Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Ein dringendes öffentliches Interesse im Sinne des § 12 LadöffnG ist nach den Zielsetzungen dieses Gesetzes insbesondere dann zu bejahen, wenn allgemeine Bedürfnis- und Versorgungsgesichtspunkte der Verbraucher eine Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlusszeiten nahelegen (vgl. Stober, Ladenschlussgesetz, § 23 Rnr. 23). Hierzu gehört auch die Versorgung der Bevölkerung bei einer Epidemie.

Die Entwicklungen bei der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bedingen seitens der Bevölkerung ein erhöhtes Versorgungsbedürfnis mit Bedarfsgütern, welches im Rahmen der in § 3 LadöffnG vorgegebenen Ladenschlusszeiten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, nicht in der notwendigen Form gestillt werden kann. Um mit möglichst wenig Menschen in Kontakt zu treten, ist eine Ausweitung der Öffnungszeiten auch an Sonn- und Feiertagen dringend geboten.

Das erforderliche dringende öffentliche Interesse für die Abgabe von Lebensmitteln, Getränken, Sanitätsbedarf, Drogerieartikeln, Bau-/Gartenbaubedarf, Zeitungen und Tierbedarf ist insoweit gegeben.

Das dringende öffentliche Interesse an der Bewilligung der Ausnahme wurde vorliegend auch mit den das Ladenschlussrecht tragenden Interessen des Arbeitsschutzes abgewogen. Das Versorgungsinteresse verleiht der Öffnung der Verkaufsstellen als dem höherrangig zu bewertenden Anliegen ausnahmsweise Vorrang vor dem das Ladenöff-



2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: add@poststelle.rlp.de ,

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind

erhoben werden.

Trier, 17.03.2020


Thomas Linnertz